

Noch: Anlage

Lfd. Nr.	Verwaltung	Tätigkeitsbezeichnung	Ausübung der Tätigkeit	einzusetzen durch:
13	Jede zentrale Verwaltung der HO	Energiebeauftragter der zentralen Verwaltung der HO	nebenamtlich	Leiter
14	Jeder Konsumgenossenschaftsverband eines Bezirkes	Energiebeauftragter im Konsumgenossenschaftsverband Bezirk.....	nebenamtlich	Vorstands-Vors. des Konsumgenossenschaftsverbandes
15	Jede landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft	Energiebeauftragter der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft	nebenamtlich	Leiter bzw. Vorsitzender der landw. Produktionsgenossenschaft
16	Jeder volkseigene oder ihm gleichgestellte Betrieb	Energiebeauftragter des Betriebes	nebenamtlich	Leiter des Betriebes
17	Jeder private Industrie-, Handwerks-, Handels- und Gewerbebetrieb mit einem Leistungsbedarf über 5 kW oder einer monatlichen Stromentnahme über 500 kWh oder einem monatlichen Gasverbrauch über 3000 cbm	Energiebeauftragter des Betriebes	nebenamtlich	Leiter des Betriebes

**Anordnung
über Prämierung von Bestfuhrleuten
in der Holzabfuhr im Jahre 1952.**

Vom 25. September 1952

Um den laufenden Bedarf der holzverarbeitenden Industrie decken zu können und zur ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Nutz- und Brennholz sowie zur Vermeidung von Wertminderung des Holzes durch lange Lagerzeiten im Walde ist eine zügige Durchführung der Holzabfuhr und eine restlose Erfüllung der Holzabfuhrpläne erforderlich. Es bedarf besonderer Anstrengungen aller an der Holzabfuhr Beteiligten, um das im Walde lagernde Holz rechtzeitig seinem Verwendungszweck zuzuführen. Zur Erreichung besonders guter Abfuhrleistungen wurde vom Ministerrat die Prämierung von Bestfuhrleuten angeordnet. Deshalb wird folgendes bestimmt:

§ 1

Gegenstand der Prämierung

Prämiiert werden:

- a) Das Herausrücken von Holz aus den Waldbeständen an Abfuhrwege und -Straßen.
- b) Der Abtransport von Holz auf Abfuhrstraßen und -wegen mittels Zugtiergespannen oder Motorfahrzeugen zu den Bahnstationen, Lagerplätzen, Lagerausweichplätzen oder Sägewerken.

§ 2

Voraussetzung für die Prämierung

(1) Die 100%ige Erfüllung der Abfuhraufträge einschl. der differenzierten Aufträge durch die Bürgermeister für die bäuerlichen Gespannhalter und die gewerblichen Fuhrunternehmer sind Voraussetzung für die Prämierung.

(2) Bewertet werden folgende Leistungen:

- a) Die Bereitwilligkeit des Fahrzeughalters zur Übernahme der Abfuhraufträge = 3 Punkte
- b) Erfüllte Selbstverpflichtungen der Fahrzeughalter zur Übernahme zusätzlicher Abfuhraufträge = 5 Punkte
- c) Die vorfristige Erfüllung des dem Fuhrmann gegebenen Abfuhrtermines. Unterschreitungen pro Tag..... = 3 Punkte
- d) Die Bereitwilligkeit zur Übernahme und Durchführung von Aufträgen in besonderen Schwierigkeitslagen = 4 Punkte
- e) Die Bereitwilligkeit der Fahrzeughalter zum Rücken, Vorführen und Abfahren aller Sortimente nach Aufträgen der DHZ Rohholz und Schnittholz = 4 Punkte
- f) Die einwandfreie Durchführung des Rückens und der Abfuhr von Holz in waldbaulicher Hinsicht ohne Beschädigung der stehenden Stämme und des Jungwuchses — 3 Punkte
- g) Das ordnungsgemäße Be- und Entladen und Stapeln der Hölzer beim Holztransport = 2 Punkte

§ 3

Verteilung der Prämien

Bei der Verteilung der Prämien ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Leitniederlassungen der DHZ Rohholz und Schnittholz schlüsseln bis zum 25. September 1952 den Gesamtprämienbetrag des Landes auf die einzelnen Niederlassungen auf. Die Grundlage für die Berechnung des Anteiles bilden die zu transportierenden Holzmengen im III. Quartal 1952, einschl. der Rückstände aus dem I. Halbjahr.